Klub für Grosse Schweizer Sennenhunde

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZKG) zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG)

1.	Grundlagen
1.1	Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen (EZKB). Alle Züchter / Züchterinnen von Grossen Schweizer Sennenhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Eigentümer / Eigentümerinnen von Deckrüden, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den KGSSH hat und Klubfunktionäre / Klubfunktionärinnen müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.
2.	Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen
2.1	Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom KGSSH zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
2.2	Grosse Schweizer Sennenhunde mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard Nr. 58 der FCI in hohem Grade entsprechen. Zudem müssen sie gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sein und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen. Der Gesundheit und dem Verhalten ist besondere Beachtung zu schenken.
2.3	Rüden und Hündinnen müssen an einer vom KGSSH durchgeführten Körung angekört, d.h. zur Zucht zugelassen werden, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen. Die Identifikation des anzukörenden Hundes muss gewährleistet sein. Importierte Hunde müssen vor der Zuchtzulassung unter rechtmässigem Eigentümer / rechtmässiger Eigentümerin im SHSB eingetragen sein.

2.4	Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbandes im Herkunftsland erfüllen. Zudem müssen Augenuntersuchungsbefunde ebenso Röntgenbefunde der Hüft-, Ellbogen - und Schultergelenke beider Elterntiere vorliegen und den Bedingungen dieser EZKB entsprechen. Der Wurf muss dem Zuchtwart/der Zuchtwartin gemeldet und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen müssen diesem Reglement entsprechen und kontrolliert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung müssen diese Hündinnen durch den KGSSH angekört werden. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.
2.5	Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche gemäss diesem Reglement zuchtausschliessende Fehler haben, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen bis zur 3. Generation beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB für 3 Generationen zur Zucht gesperrt und werden deshalb in der Schweiz nicht zur Ankörung zugelassen.
2.6	Künstliche Besamung: Die künstliche Besamung (KB) ist im Internationalen Zuchtreglement der FCI (Art. 13) geregelt.
2.7	Für die Deckung mit ausländischen Deckrüden ist Art. 3.2.5 des ZRSKG zu beachten. Dies gilt auch für solche Rüden, die auf einer Deckstation eingesetzt werden.
2.8	Bezüglich Abtretung des Zuchtrechts und die auswärtige Aufzucht sind Art. 3.4.1 und 3.4.2 des ZRSKG zu beachten.
3.	Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen
3.1	Rüden und Hündinnen müssen bei der Ankörung mindestens 15 Monate alt sein.
3.2	Rüden und Hündinnen müssen frühestens mit 15 Monaten auf Hüftgelenkdysplasie (HD), Ellbogendysplasie (ED) und die Schultergelenke auf Osteochondrosis (OC) geröntgt werden. Die Röntgenbilder müssen durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern und Zürich ausgewertet werden. Die Original-Röntgenbefunde sind der Anmeldung zur Ankörung beizulegen. Die Original-Röntgenbefunde können nachgereicht werden, wenn es nicht auf den Ankörungstermin reicht. Es werden nur HD/ED/OC-Atteste von gekennzeichneten Hunden anerkannt.
3.3	Ausländische HD-, ED - und OC-Röntgenbefunde für Importhunde werden anerkannt, sofern sie von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden. Bei Importhunden kann die Zuchtkommission in Zweifelsfällen verlangen, dass die Röntgenbilder einer der Dysplasiekommissionen der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich für eine Expertise vorgelegt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers / der Eigentümerin der Hunde.
3.4	Die Augenuntersuchung hat erstmalig bei der Ankörung zu erfolgen. Eine weitere Zuchtverwendung von Hunden die das 4. Lebensjahr (+/- 7 Tage, vorbehältlich

	einer anderslautenden Regelung im Ausland) vollendet haben, ist nur möglich sofern eine erneute Augenuntersuchung vorliegt. Die Untersuchung muss von einem dazu berechtigten ECVO-Veterinärophthalmologen durchgeführt werden.
3.5	Importierte Hunde, die im Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen sind, müssen grundsätzlich vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Ankörung des KGSSH bestehen.
3.6	Rüden müssen 2 zwei normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden.
3.7	Tiere, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, dürfen nicht zur Ankörung gebracht und nicht zur Zucht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt für Afterkrallenentfernung.
4.	Organisation der Ankörung
4.1	Der KGSSH führt jedes Jahr mindestens zwei Ankörungen durch.
	Einzelankörungen werden nicht durchgeführt.
4.2	Organisation und Durchführung der Ankörung ist Aufgabe der Zuchtkommission.
5.	Durchführung der Ankörung
5.1	Die Ankörung besteht aus einer Formwertprüfung und aus einer Verhaltensbeurteilung, die beide am selben Tag zu absolvieren sind.
5.2	Die Formwertbeurteilung wird durch zwei von der SKG anerkannte Ausstellungsrichter/Ausstellungsrichterinnen für Grosse Schweizer Sennenhunde durchgeführt. Diese werden durch die Zuchtkommission bestimmt und aufgeboten. Die Verhaltensbeurteilung umfasst eine Prüfung des Verhaltens in Alltagssituationen. Die Beurteilung erfolgt durch zwei durch die Zuchtkommission bestimmte und entsprechend ausgebildete Wesensrichter/Wesensrichterinnen.
5.3	Von der Formwert- und Verhaltensbeurteilung wird je ein Bericht erstellt, aus welchem die Vorzüge und Fehler des Hundes ersichtlich sind und klar zum Ausdruck kommt, ob die Beurteilungskriterien erfüllt sind oder nicht. Die Berichte werden von den zuständigen beurteilenden Personen unterzeichnet. Der/Die den Hund vorführende Person erhält nach der Ankörung die Originale der Berichte.
5.4	Hitzige Hündinnen können zur Ankörung zugelassen werden. Sie werden jedoch am Schluss beurteilt.

6.	Körentscheid
6.1	Unabhängig von den im Standard genannten Formwertfehlern gelten in jedem Falle als Zuchtausschlussgründe:
a)	Hüftgelenksdysplasie (HD) über Grad C (Klassifizierung der FCI).
b)	Ellbogendysplasie (ED) über Grad 1.
c)	Osteochondrosis (OC).
d)	Entropium oder Ektropium.
e)	Posteriore polare Form des Katarakt.
f)	Idiopathische Epilepsie.
g)	Grössere Nabelbrüche bei welchen eine Operation notwendig ist.
h)	Andere vererbbare gesundheitliche Störungen und Defekte von klinischer Relevanz.
i)	Gebissfehler, insbesondere Vor- oder Rückbiss. Das Fehlen von höchstens 2 Zähnen (P1 und/oder P2) wird toleriert. Die M3 bleiben unberücksichtigt. Fehlt einem in allen Teilen einwandfreien Hund ein anderer Zahn (Incisivus, P3, P4, Molar), kann er ausnahmsweise durch Beschluss der Zuchtkommission zur Zucht zugelassen werden.
j)	Farb- und Zeichnungsfehler, d.h. erhebliche Abweichungen vom Standard.
k)	Langhaar, Kurzhaar.
l)	Blaue Augen.
m)	Wesensfehler, Ängstlichkeit, Aggressivität.
	In Zweifelsfällen kann ein tierärztliches Attest verlangt werden.
6.2	Die Zuchtkommission entscheidet aufgrund der Formwertbeurteilung, der Verhaltensbeurteilung, der Röntgenbefunde und der Augenuntersuchungsbefunde sowie Art. 6.1. der vorliegenden EZKB über die Zuchtzulassung.
6.3	Folgende Kör-Entscheide sind möglich:
a)	Angekört (für Hündinnen)
b)	Angekört für 3 Würfe (für Rüden). Die Zuchtkommission entscheidet dann aufgrund der Verfolgung der Zuchtergebnisse (Nachzuchtkontrolle) über die Weiterführung der Zuchtzulassung.
c)	Zurückgestellt, wenn sich bei der Beurteilung von Exterieur und/oder Verhalten Mängel zeigen, die sich erfahrungsgemäss in einigen Monaten nicht mehr zeigen könnten.

	Nicht angekört, wenn Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilung nicht bestanden sind oder ein zuchtausschliessender Fehler vorliegt. Ausnahme: Wenn die Gründe, die zum negativen Entscheid führten, durch eine Reglements- oder Standardänderung wegfallen.
	Zurückgestellte oder nicht angekörte Hunde können die Ankörung einmal wiederholen.
	Der Eigentümer / die Eigentümerin des betroffenen Hundes kann auf eigene Kosten gegen veterinärmedizinische Erstgutachten, die zu einer Zurückstellung, Nichtankörung oder Abkörung führen innert 10 Tagen seit Vorliegen des Entscheides Rekurs bei der Zuchtkommission einlegen und gleichzeitig ein Obergutachten durch die Vetsuisse-Fakultät Bern oder Zürich veranlassen. Stamm das Erstgutachten von einer der beiden Standorte der genannten Fakultät ist das Obergutachten beim anderen Standort der Fakultät anzufordern. Das Resultat des Obergutachtens ist endgültig. Kommt dieses zu einer anderen Beurteilung als das Erstgutachen muss der ursprüngliche Entscheid der Zuchtkommission überprüft und unter zwingender Berücksichtigung des Obergutachtens neu gefällt werden.
	Die angekörten Hunde erhalten eine schriftliche Zuchtbewilligung. Sie werden der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Bei Hunden, die die Ankörung nicht bestanden haben, wird der Vermerk "nicht angekört" nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und dieses Resultat der SKG gemeldet.
7.	Entzug der Zuchtzulassung
7.1	Wird nachweislich festgestellt, dass ein Zuchttier an einem erblichen Leiden von klinischer Relevanz erkrankt ist oder zuchtausschliessende Fehler (wiederholt Exterieur- oder Wesensmängel) oder eine Krankheit von klinischer Relevanz vererbt, kann es von der Zuchtkommission abgekört werden.
7.2	Die Zuchtkommission ist befugt, das Beibringen veterinärmedizinischer Atteste, die Konsultation von Fachleuten bzw. das Vorführen von Nachkommen zu verlangen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Züchters/Eigentümer / der Züchterin/Eigentümerin des Zuchttiers.
7.3	Der Eigentümer / die Eigentümerin des betreffenden Hundes muss vor der Beschlussfassung angehört werden.
7.4	Von Beginn des Abkörungsverfahrens bis zum definitiven Beschluss darf das betroffene Tier nicht zur Zucht verwendet werden.
7.5	Der Beschluss der Zuchtkommission muss begründet und mit eingeschriebenem Brief dem Eigentümer / der Eigentümerin mitgeteilt werden.
	Die Abkörung wird der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Die

8.	Allgemeine Paarungsvorschriften
8.1	Hündinnen dürfen erst nach bestandener Ankörung, frühestens jedoch im Alter von 20 Monaten zur Zucht verwendet werden. Rüden bereits nach bestandener Ankörung. Entscheidend ist das Deckdatum.
8.2	Die obere Altersgrenze für die Zuchtverwendung von Hündinnen beträgt 8 Jahre (bis zum 8. Geburtstag). Entscheidend ist das Deckdatum.
8.3	Die Eigentümer/Eigentümerinnen der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung ihrer Hunde durch den Rasseklub zu vergewissern (Vorlegen des Zuchteignungsausweises).
8.4	Wird eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) durchgeführt, so hat sich der/die in der Schweiz wohnenden Eigentümer / Eigentümerin zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt, die im betreffenden Land bestehenden Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbandes sowie die HD-, ED - OC- und Augenuntersuchungsvorschriften dieses Reglements (EZKB) erfüllt. Die entsprechenden Belege (Kopien) sind der Wurfmeldung beizulegen.
8.5	Paarungen mit Tieren, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
8.6	Während der Hitze darf eine Hündin grundsätzlich nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie - entgegen dem Grundsatz - absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse (ISAG) eindeutig einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können.
8.7	Der Zuchtberater/die Zuchtberaterin berät die Züchter/Züchterinnen anhand der vorhandenen Unterlagen (insbesondere Stammbaum, Ankörungsresultate, Röntgenbefunde, Nachzuchtkotrolle, gemeldete Krankheiten und Schädigungen be Rüden und allfälliger Nachkommen, bereits erfolgte Deckungen und Sperrjahr). Er/Sie schlägt für die Paarung passende Rüden vor. Die Beratung hat zum Zweck, die Zuchtbasis so breit und gesund wie möglich zu halten und dem Züchter / der Züchterin die grösstmögliche Transparenz für die Auswahl zu bieten. Dabei soll auch verhindert werden, dass der Genpool durch einzelne Rüden dominiert wird (diese also im Vergleich zu anderen Deckrüden zu viel zum Einsatz kommt). Der Züchter / die Züchterin entscheidet sich auf eigene Verantwortung für einen Rüden.
8.8	Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG "Deckbescheinigung" datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern / Eigentümerinnen der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie ist innert 10 Tagen an den Zuchtberater/die Zuchtberaterin zu senden.

9.	Spezielle Paarungsvorschriften
9.1	Inzuchtpaarungen ersten Grades (zwischen Eltern und Kindern, Grosskindern, Voll- und Halbgeschwistern) sind nicht gestattet. Die Zuchtkommission kann nach Rücksprache mit dem AKZVT eine Ausnahmebewilligung erteilen. Der Züchter hat 3 Monate vor der geplanten Inzuchtpaarung bei der Zuchtkommission eine Begründung in schriftlicher Form einzureichen.
10.	Allgemeine Zuchtbestimmungen
10.1	Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Nach einer Geburt darf die Hündin jedoch frühestens 10 Monate nach dem letzten Wurfdatum wieder gedeckt werden. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Auf Antrag kann in Einzelfällen von der Zuchtkommission eine Verkürzung von maximal 14 Tagen zugestimmt werden.
10.2	Der Zuchtkommission sind jede Fehl- oder Totgeburt der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckung geboren worden sind (Mischlingswürfe).
10.3	Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und /oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
10.4	Das Entfernen allfälliger Afterkrallen ist in den ersten 4 Lebenstagen fachgerecht durchzuführen.
10.5	Die Welpen sind nach Angaben des Herstellers mit geeigneten tierärztlichen Präparaten zu entwurmen. Die Daten sowie die verwendeten Präparate sind aufzuzeichnen.
10.6	Alle Welpen sind vor der Abgabe gemäss Weisungen der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) zu impfen.
10.7	Die Welpen sind vor der Abgabe mittels Microchip zu kennzeichnen. Die Implantation des Chips darf nur von Tierärzten/Tierärztinnen vorgenommen werden.
10.8	Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 10 Wochen (vollendete 10. Lebenswoche) abgegeben werden.
10.9	Die Züchter/Züchterinnen sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.
10.10	Die Züchter/innen sind verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Impfausweis sind unentgeltlich und unaufgefordert dem neuen Eigentümer / der neuen Eigentümerin zu übergeben.
Die Züchter/Züchterinnen sind verpflichtet, pro 2 Kalenderjahre auf eigene Kosten mindestens 1 Fortbildungskurs zu besuchen, welcher von der SKG oder einer vergleichbaren Organisation organisiert wird. Der vom KGSSH organisierte Züchtertag gilt ebenfalls als solcher Fortbildungskurs.
Bestimmungen für die Aufzucht von mehr als acht Welpen
Als Aufzucht von mehr als 8 Welpen gilt, wenn 5 Tage nach der Geburt mehr als 8 Welpen am Leben sind.
Die Aufzucht durch Zufüttern tierärztlich empfohlener Welpenmilch oder die Ammenaufzucht müssen im Bedarfsfall durchgeführt werden, wenn in einem Wurf mehr als 8 Welpen geboren und aufgezogen werden oder die Hündin keine oder zu wenig Milch hat, ungeachtet der Anzahl Welpen.
 Wird von der Möglichkeit der Ammenaufzucht Gebrauch gemacht, gelten folgende Bestimmungen: Die Welpen sind zwischen dem 2 und 5 Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen. Die Grösse der Amme soll jener der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aus dem eigenen Wurf und dem einer fremden Hündin aufziehen. Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der 4. Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, zur Mutterhündin zurückgebracht werden. Die Rahmenbedingungen der Ammenaufzucht, insbesondere die gemäss vorliegender Ziffer zu regelnden Punkte müssen zwischen den beteiligten Personen schriftlich festgehalten werden.
Bei allen Würfen von mehr als 8 Welpen wird in den ersten 5 Lebenswochen eine zusätzliche Zuchtkontrolle gemäss Ziffer 13.6 durchgeführt.
Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen (durch Zufüttern oder mit Hilfe einer Amme) eine Zuchtpause von mindestens 10 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum.

12.	Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte
12.1	Das Wurflager welches für 3 Wochen besteht, muss im Wohnbereich aufgestellt sein. Bereits 2 Wochen vor Geburtstermin steht das Wurflager der Hündin zur Verfügung. Grösse der Wurfkiste: mindestens 1.20 x 1.50 m. Inhalt: Isolierter Boden und Liegefläche aus weichem und waschbarem Material. Das Wurflager muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin seitlich ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen daneben genügend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb des Wurflagers von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).
12.2	Die Betreuung und Überwachung der Hündin muss während der ganzen Geburt gewährleistet sein. Die Geburt ist zu dokumentieren.
12.3	In den ersten 10 Tagen sind die Welpen einzeln täglich zu wägen und die Gewichte zu protokollieren. Später können die Intervalle zwischen dem Wägen vergrössert werden (alle 3-5 Tage).
12.4	Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters/der Züchterin verfügen.
12.5	Als Unterkunft werden Wurflager sowie Schlaf- und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Unterkunft und Wurflager müssen eine minimale Grösse von 16m2 aufweisen. Zum Beispiel: - Ein Raum im Wohnbereich - bedachter Teil einer Zuchtstätte - Grosses Hunde- oder Gartenhaus - Abgetrenntes Abteil in einem Stall - Raum in einem Nebengebäude
	An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt: - Direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr - Gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte - Regulierbare Temperatur (Heizmöglichkeit) - leicht zu reinigen
12.6	Als Auslauf gilt ein mindestens 60m2 grosses Areal im Freien, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher angelegt sein. Der Auslauf soll zum grossen Teil aus natürlichem Untergrund bestehen. Es sind in diesem Aussenbereich genügend isolierte Liegeplätze zur Verfügung zu stellen. Der Auslauf soll sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen und möglichst abwechslungsreich gestaltet sein. Den Welpen müssen Spielsachen angeboten werden.
12.7	Sind neben der Hündin und den Welpen noch weitere Hunde dauernd oder vorübergehend in der Unterkunft und/oder im Auslauf, muss jeweils zusätzlich zu den 16m2 und/oder 60m2 Grundfläche, gemäss den vorstehenden Ziffern 12.5 und 12.6, pro zusätzlicher Hund, zusätzliche weitere Fläche zur Verfügung gestellt werden (vgl. Anhang 1 Tabelle 10 TSchV, SR 455.1).

12.8	Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
12.9	Der Züchter/die Züchterin hat alle Hunde, insbesondere Mutterhündin und Welpen fachgerecht zu ernähren, zu pflegen und ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.
13.	Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
13.1	Die Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe der Zuchtkommission. Selbstkontrollen sind unzulässig.
13.2	Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG, nach der Verlegung der Zuchtstätte und vor dem 1. Ersten Decken muss die Zuchtstätte durch die Zuchtkommission auf ihre Eignung geprüft werden. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die STV der SKG beizulegen.
13.3	Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle erfolgt in der Regel durch den Zuchtwart/die Zuchtwartin. Es können auch weitere Personen zu Kontrollen beigezogen werden, sie sind gründlich zu instruieren und ihre Ernennung ist durch den Vorstand zu genehmigen.
13.4	Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle erfolgt in den ersten Tagen nach der Geburt. Anlässlich der Kontrolle werden die Haltungs- und Pflegebedingungen aller in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde überprüft.
13.5	Die Wurfabnahme erfolgt sobald die Welpen ihre erste Schutzimpfung erhalten haben und mittels Mikrochip gekennzeichnet sind.
13.6	In begründeten Fällen können zusätzliche Kontrollen, auch ohne Voranmeldung, vorgenommen werden.
13.7	Bei Neuzüchtern/Neuzüchterinnen, nach Verlegung oder Umbau der Zuchtstätte und bei der Aufzucht von mehr als acht Welpen erfolgt eine zusätzliche Zuchtkontrolle.
13.8	Über die Durchführung der Kontrolle und deren Ergebnisse ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der von der kontrollierenden Person und von Inhaber (Züchter) / der Inhaberin (Züchterin) der Zuchtstätte oder einem/einer Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Ein Exemplar bleibt in der Zuchtstätte, eines wird von der Zuchtkommission archiviert.
13.9	Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollbericht zu vermerken. Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber (Züchter) / der Inhaberin (Züchterin) der Zuchtstätte eine Frist zur Behebung gesetzt. Sind die Mängel gravierend und/oder werden sie nicht fristgerecht beseitigt, so sind Massnahmen gemäss Art. 6 ZRSKG /Abschnitt 8 AB/ZRSKG zu veranlassen.

13.10	Nötigenfalls kann die Zuchtkommission beim AKZVT eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle, in Begleitung eines Klubfunktionärs / einer Klubfunktionärin beantragen.
13.11	Der Züchter / Die Züchterin ist dafür verantwortlich, dass die Dokumente gemäss Art 6. 2 AB/ZRSKG rechtzeitig und vollständig dem Zuchtwart / der Zuchtwartin zugstellt werden.
14.	Zuchtkommission
14.1	Die Zuchtkommission besteht aus mindestens 3 Personen: Zuchtwart/Zuchtwartin, Zuchtberater/Zuchtberaterin und weiteren Personen, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Diese Personen werden gemäss Klubstatuten durch die Hauptversammlung gewählt.
14.2	Die Zuchtkommission konstituiert sich selbst.
14.3	Die Zuchtkommission organisiert die für Zuchtbelange nötigen Vorkehrungen und Veranstaltungen. Einmal pro Jahr führt die Zuchtkommission eine Züchtertagung durch.
14.4	Die Zuchtkommission führt eine Datenbank über alle an den Ankörungen vorgeführten Hunde mit ihren Körresultaten und archiviert die Rapporte über die Aufzucht von Würfen und die Berichte der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen und die Befragungsresultate der Nachtzuchtkontrolle.
14.5	Die Zuchtkommission meldet der SKG die angekörten, nicht angekörten und abgekörten Hunde.
14.6	Verfehlungen gegen dieses Reglement meldet die Zuchtkommission an den Vorstand des Klubs und an den AKZVT.
14.7	Der Zuchtwart/die Zuchtwartin und die Zuchtkommissionsmitglieder sind verpflichtet, pro Jahr mindestens einen Fortbildungskurs zu besuchen, welcher von der SKG oder einer vergleichbaren Organisation organisiert wird. Darüber wird im offiziellen Cluborgan (Jahresbericht Zuchtwart/Zuchtwartin) Bericht erstattet.
15.	Gebühren
15.1	Für folgende Dienstleistungen des KGSSH werden Gebühren erhoben, die durch die Hauptversammlung festgelegt werden: - Ankörung, inklusive Augenuntersuchung durch einen ECVO Ophthalmologen. - Wurf- und Zuchtstättenkontrollen, zusätzliche Kontrollen nach der Beseitigung von Mängeln, die anlässlich der ordentlichen Kontrolle festgestellt wurden. - Wurfabnahme
	- Vermittlung von Welpen. Die Angaben über die geltenden Gebühren werden in einem Anhang der vorliegenden EZKB aufgeführt. Der Anhang wird vom Vorstand aktualisiert.

15.2	Für Nichtmitglieder des Rasseklubs können die Gebühren angemessen erhöht, höchstens aber verdoppelt werden.
16.	Einsprachen
16.1	Gegen negative Entscheide der Körrichter / Körrichterinnen (Formwert und/oder Verhalten) kann der Eigentümer / die Eigentümerin, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, innert 20 Tagen beim Vorstand des KGSSH Rekurs einreichen. Der Hund wird anlässlich der nächsten Ankörung durch einen/eine anderen Formwert- und/oder Verhaltensrichter / -richterin in den strittigen Punkten neubeurteilt. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig. Der Rekurs hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Er muss eine Begründung wie auch einen Antrag enthalten.
	Gegen Entscheide der Zuchtkommission oder des Zuchtwarts / der Zuchtwartin kann innerhalb von 20 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids beim Präsidenten / bei der Präsidentin des KGSSH Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Er muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.
	Gleichzeitig ist bei der Klubkasse eine Rekursgebühr von CHF 300.00 zu hinterlegen, welche bei Gutheissung der Einsprache zurückerstattet wird.
16.2	Rekurse sind klubintern im Normalfall innert 3 Monaten nach Eingang des schriftlichen Rekurses und Hinterlegung der Rekursgebühr abschliessend zu behandeln.
17.	Sanktionen
17.1	Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZRSKG und den AB/ZRSKG werden von der Zuchtkommission beim AKZVT oder dem ZV der SKG, Sanktionen gegen die Fehlbaren beantragt.

18.	Rekurse an das Verbandsgericht der SKG
18.1	Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer /der Eigentümerin des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in 3 Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Handen des Verbandsgerichts einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und beizufügen.
19.	Ausnahmen
19.1	Der Vorstand des KGSSH kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Zuchtkommission Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG und den AB/ZRSKG stehen dürfen.
20.	Änderungen der Zucht- und Körbestimmungen
20.1.	Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bestimmungen müssen von der Hauptversammlung beschlossen, dem ZV der SKG vorgelegt und durch diesen genehmigt werden.
20.2	Änderungen werden nach erfolgter Genehmigung in den offiziellen Publikations- organen der SKG angekündigt und treten frühestens 20Tage nach Publikation in Kraft.

21.	Schlussbestimmungen
21.1	Die vorliegenden, das ZRSKG und die AB/ZRSKG ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen EZKB, wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. März 2018, an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juni 2018 und an der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. März 2019 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.
21.2	Diese EZKB ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung massgebend.

Egerkingen, den 30. März 2019

Die Präsidentin:

Monika Lanz

Der Vizepräsident / Aktuar:

Roger Zwahlen

Am 6. März 2019 vom Zentralvorstand der SKG genehmigt

Hansueli Beer Zentralpräsident SKG Yvonne Jaussi Präsidentin AKZVT